

Gebührensatzung

der Gemeinde Süderfahrenstedt

über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 29 des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein – BrSchG - vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderfahrenstedt vom 19. November 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist gebührenfrei bei

1. Bränden (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
2. gemeindeübergreifender Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
3. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
4. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
5. Durchführung der hauptamtlichen Brandverhütungsschau.

§ 2

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Bei gemeindeübergreifender Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie – von der Grenze des Einsatzgebietes gerechnet – und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG).
- (3) Gebührenpflicht besteht gem. § 29 Abs. 2 BrSchG auch bei Einsätzen in den zusätzlichen Einsatzbereichen nach § 21 Absatz 4 BrSchG sowie zu Zwecken nach § 1 im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

- (4) Mit den Stundensätzen nach Teilziffer 2 sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel.
- (5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.
- (6) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Ausgaben für verbrauchbare Stoffe (z. B. Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen), die zur unmittelbaren Gefahrenabwehr notwendig waren, sind als Auslagen zu erstatten. Für die Abgeltung der eigenen Aufwendungen wird ein Zuschlag in Höhe von 6 % des Betrages nach Satz 1, höchstens jedoch 100,00 €, erhoben.
- (2) Fallen bei den gebührenpflichtigen Dienstleistungen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I. S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung an, so sind diese als Auslagen besonders zu erstatten.
- (3) Die Kosten für Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehren entstehen, sind - soweit sie nicht Folge normalen Verschleißes sind - besonders zu erstatten.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 1. der Auftraggeber,
 2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen,
 3. diejenige Person, die den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder zu vertreten hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung oder dem Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschild wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7 **Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehren**

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im Übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

§ 8 **Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Süderfahrenstedt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 9 **Haftung für Schäden**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehren entstehen, haftet die Gemeinde Süderfahrenstedt (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben die Gemeinde Süderfahrenstedt (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen Einsatz bedingter Schäden frei zu stellen, sofern diese von den Feuerwehren nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Süderfahrenstedt, 29. Dezember 2009

Siegel

gez.
Heinrich Mattsen
Bürgermeister